

## Fachspezifischer Teil

### Chemie

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in seiner 149. Sitzung am 28.06.2023 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 21.03.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück 02/2023, S. 327) beschlossen, der in der 177. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 12.07.2023 befürwortet und in der 382. Sitzung des Präsidiums am 10.08.2023 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2023, S. 869).

#### § 1 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG ist die/der Studiendekan\*in des Fachbereichs Biologie/Chemie und der von ihr/ihm beauftragte Prüfungsausschuss.

#### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Chemie im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* umfasst 42 LP aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich, wobei der Angebotsturnus der Module und die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen im Modulhandbuch des Fachs Chemie geregelt sind:

<b>Pflichtbereich 18 LP</b>		<b>SWS</b>	<b>LP</b>
CHE-GALL	Grundlagen der Allgemeinen Chemie	11	12
CHE-GDik	Grundlagen der Chemiedidaktik	6	6
<b>Wahlpflichtbereich 24 LP, d.h. es müssen zwei Module belegt werden<sup>1</sup></b>			
CHE-GOC_v1	Grundlagen der Organischen Chemie	12	12
CHE-GAC_v1	Grundlagen der Anorganischen Chemie	12	12
CHE-GPC_v1	Grundlagen der Physikalischen Chemie	12	12
<sup>1)</sup> Das nicht gewählte Grundlagenmodul muss im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen belegt werden.			

#### § 3 Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Fach Chemie ist nicht möglich.

#### § 4 Zeugnisse und Bescheinigungen

Auf dem Transcript of Records können einzelne Leistungen, die über das Studienprogramm der Chemie hinaus erbracht wurden, auf Antrag der/des Studierenden nicht ausgewiesen werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2023 in Kraft.